

## LEIHVERTRAG

*zwischen*  
**StudentLounge e.V.**

Vertreten durch:

---

Anschrift: Am Seemooser Horn 20, 88045 Friedrichshafen, Deutschland

*und*

*- im folgenden Leihnehmer genannt –*

Initiative:

---

Vertreten durch:

---

Anschrift:

---

---

*wird folgender Leihvertrag geschlossen*

## **§ 1 Überlassung**

1.1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende Objekte leihweise zur Verfügung:

| <b>Bezeichnung</b> | <b>Menge</b> | <b>Wert</b> |
|--------------------|--------------|-------------|
|                    |              | EUR         |
|                    |              | EUR         |
|                    |              | EUR         |

- 1.2. Der Gesamtwert der Leihobjekte beträgt \_\_\_\_,\_\_ EUR,  
in Worten \_\_\_\_\_ Euro.
- 1.3. An den Objekten dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden. Das Objekt ist im selben Zustand zurückzugeben, wie es ausgeliehen wurde (ggf. Reinigung oder Reparatur).
- 1.4. Die Leihobjekte dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Leihgebers nicht an Dritte weitergegeben, vermietet oder verkauft werden..

## **§ 2 Zweck der Leihe**

2.1. Der Zweck der Leihe ist folgender:

---

---

## **§ 3 Leihzeit**

- 3.1. Die Leihzeit beginnt mit der Übergabe der Leihobjekte durch den Leihgeber am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ und endet am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ mit der Rückgabe der Leihobjekte an den Leihgeber oder den Vertreter des Leihgebers.
- 3.2. Werden die Leihobjekte nicht zu dem unter § 3.1 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, kann dem Leihnehmer der in § 1.2 genannte Gesamtwert in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 4 Leihgebühr**

- 4.1. Für den Verleih erhebt der Leihgeber nach § 598 BGB keine Leihgebühr.

#### **§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden**

- 5.1. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihobjekten. Sollten die Leihobjekte durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden; dies gilt auch für Verlust. Ausgenommen ist die gewöhnliche, vertragsgemäße Abnutzung. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- 5.2. Jede Beschädigung (oder Verlust) soll dem Leihgeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Rücktritt**

- 6.1 Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Das Geliehene muss innerhalb von 5 Werktagen an den Leihgeber zurückgegeben werden.

#### **§ 7 Kautions**

- 7.1. Für den Verleih der in § 1.1. genannten Technik, erhebt der Leihgeber eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_ EUR.
- 7.2. Diese ist vor Entgegennahme der Technik an den Leihgeber zu überweisen. Ansonsten ist auch eine Barzahlung der Kautions, an die Technikbeauftragten des Leihgebers, möglich.
- 7.3. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt durch den Leihgeber auf demselben Wege, wie die Kautions erfüllt wurde.
- 7.4. Bei Rückgabe der Technik nach dem vereinbarten Rückgabetermin oder bei nicht gereinigter Technik behält sich der Leihgeber das Recht vor, einen Teil bis hin zur gesamten Kautions einzubehalten.

#### **§ 8 Technikauf- und Abbau**

- 8.1. Der Leihgeber ist nicht für den Transport, Auf- und Abbau der Technik verantwortlich.

- 8.2. Die bei dem Transport, Auf- und Abbau entstandene Schäden und Verletzungen, sowohl an der Technik als auch an externen Gegenständen, unterliegen nicht der Haftung des Leihgebers.

### **§ 9 Versicherungen**

- 9.1. Für die Versicherung der Leihobjekte ist der Leihnehmer zuständig. Die Versicherung muss den in § 1.2 genannten Gesamtwert abdecken. Der Leihnehmer weist dies dem Leihgeber auf Verlangen vor Übergabe der Leihobjekte nach.
- 9.2. Die Versicherung erfolgt durch folgendes Unternehmen:

---

(Wenn keine Versicherung erfolgt, dieses Feld auslassen)

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien wirtschaftlich und rechtlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.3 Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Leihnehmer

---

Unterschrift Leihgeber oder Leihgebervertretung